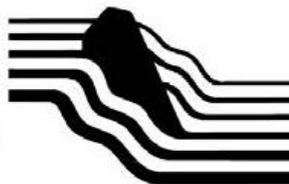


GEMEINDE

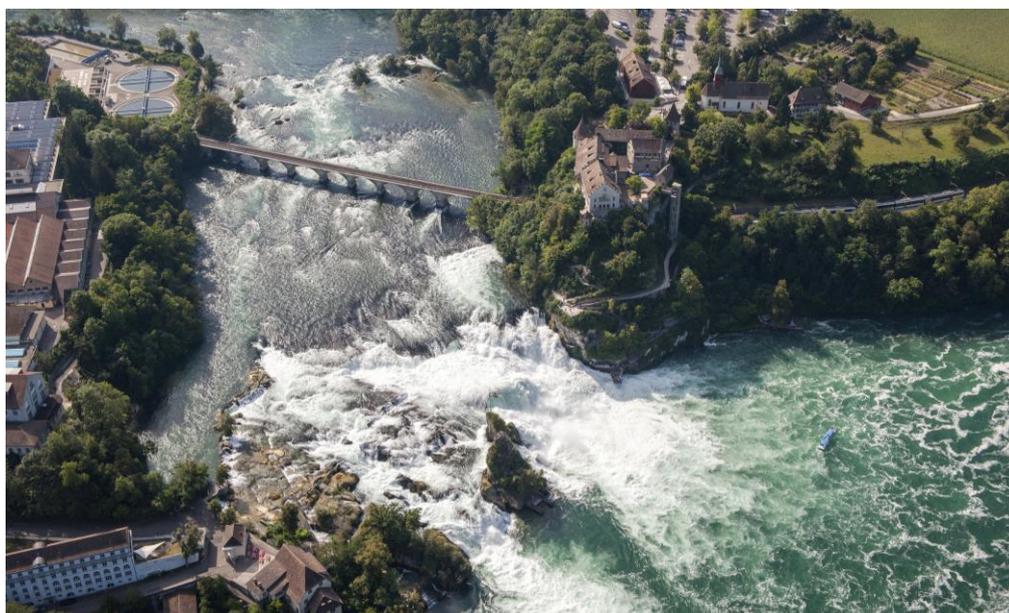
**NEUHAUSEN
AM RHEINFALL**

CH-8212 Neuhausen am Rheinfall
www.neuhausen.ch



KANTON SCHAFFHAUSEN

AUSSCHEIDUNG GEWÄSSERRÄUME INNERORTS / AUSSERORTS



PLANUNGSBERICHT

Vorlage Einwohnerrat

 magma ag



Winzeler + Bühl

Raumplanung und Regionalentwicklung
Rheinweg 21 | 8200 Schaffhausen

213270

Stand
10.10.2016



Bürgin Winzeler Partner AG
Bauingenieure und Planer

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
AUSGANGSLAGE	3
AUFTRAG	4
ZIELSETZUNGEN.....	4
GESETZLICHE GRUNDLAGEN	5
SPEZIELLE VORGABEN	5
FESTLEGUNG THEORETISCHE GEWÄSSERRÄUME (GWR)	7
UMSETZUNG THEORETISCHE GWR -> FESTLEGUNG ABSTANDSLINIE	9
EULENGRABEN	9
CONGOBACH.....	9
RHEIN.....	9
ÜBRIGE GEWÄSSER	10
ÄNDERUNG BAUORDNUNG	10
VORPRÜFUNG.....	10
ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE.....	10
EINSPRACHEN	11
SCHLUSSBETRACHTUNG	11
ANHANG 1: QUELLENVERZEICHNIS.....	12
ANHANG 2: BERECHNUNGEN THEORETISCHE GEWÄSSERRÄUME	13

AUSGANGSLAGE

Zurzeit bestehen bei allen Gewässern (unabhängig ob innerorts oder ausserorts, eingedolt oder offen) Gewässerräume gemäss Übergangsbestimmung der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung. Diese Räume sind relativ grosszügig festgelegt. Eine definitive Ausscheidung der Gewässerräume muss gemäss eidgenössischen Vorgaben bis spätestens 2018 erfolgen. Im Kanton Schaffhausen liegt die Zuständigkeit für die definitive Ausscheidung der Gewässerräume (sämtliche Gewässer auf dem Gemeindegebiet, unabhängig von der Gewässerkategorie) bei den Gemeinden. Eine rasche definitive Ausscheidung der Gewässerräume bringt etliche Vorteile gegenüber der heutigen Übergangsregelung:

- die Gewässerräume haben meist eine geringere Ausdehnung;
- die Gewässerräume können im Siedlungsgebiet den baulichen Gegebenheiten angepasst werden;
- die Gewässerräume können asymmetrisch den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden;
- das Baubewilligungsverfahren wird einfacher und es entfallen Ausnahmegewilligungen;
- etliche Gewässer können von einem Gewässerraum «befreit» werden (in der Übergangsbestimmung haben alle Gewässer einen Gewässerraum).

Andererseits ergibt sich nach der Ausscheidung der Gewässerräume ein Nachteil für die Landwirtschaft, da ab diesem Zeitpunkt die Bewirtschaftung eingeschränkt wird. Die landwirtschaftliche Nutzung darf ab der Festlegung der definitiven Gewässerräume nur noch extensiv erfolgen [nur bei grösseren Gewässern ein wesentlicher Nachteil, da die Abstände für das Verbot für den Einsatz von Pflanzenschutzmittel (6m) der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) in der Regel grösser sind].

Beispiel 1: Kleine Fliessgewässer (natürliche Gerinnesohlenbreite $\leq 2\text{m}$)

Abb. 1a: Messweise **vor** Ausscheidung des Gewässerraums: Messung ab Böschungsoberkante

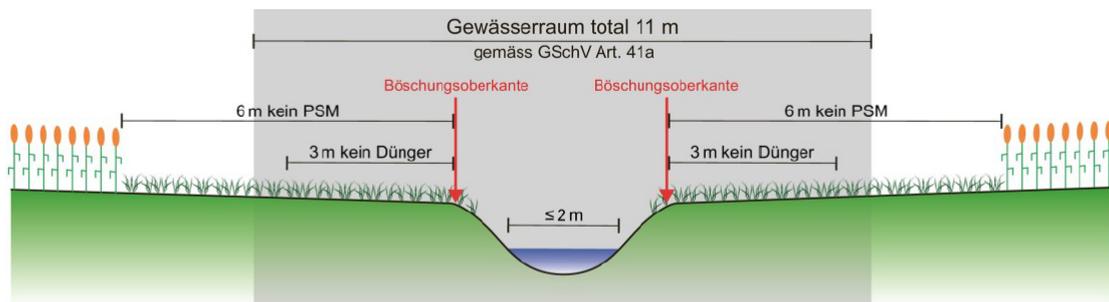


Abb. 1b: Messweise **nach** Ausscheidung des Gewässerraums: Messung ab Uferlinie, wenn der Gewässerraum **festgelegt** wurde oder gemäss den Möglichkeiten der GSchV ausdrücklich auf die Festlegung des Gewässerraums **verzichtet** wurde.

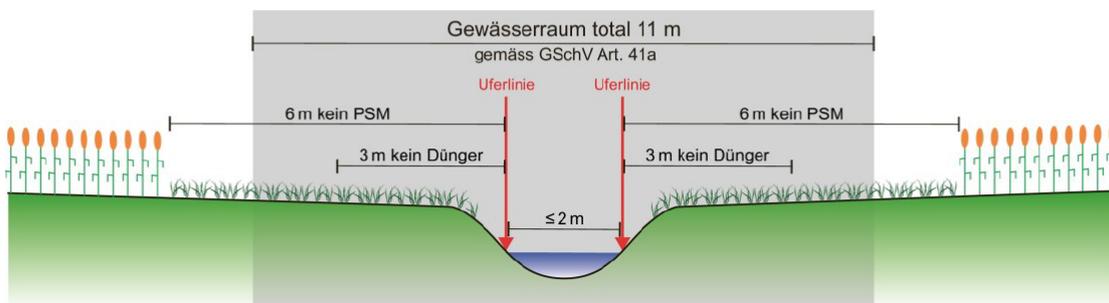


Abb. 1: Beispiel Messweise vor und nach der Ausscheidung der Gewässerräume

AUFTRAG

Raumplanerische Umsetzung

Gewässerräume innerorts

Grundsätzlich ist der Gewässerraum eine Grundnutzung, in der keine bauliche Nutzung möglich ist. Mit der Zuweisung des Gewässerraums zu einer Grundnutzung wird dieser also der Bauzone entzogen und schafft klare Verhältnisse. Damit verbunden sind zahlreiche Abklärungen bezüglich Ausnützungsziffertransfer, Bauzonendimensionierung usw., die nur im Rahmen einer Gesamtrevision der Nutzungsplanung zu lösen sind. Hinzu kommt, dass die Vorgaben mit Inkrafttreten des revidierten Raumplanungsgesetzes auf kantonaler Ebene noch nicht umgesetzt sind. Aus diesem Grund wird in einer ersten Phase darauf verzichtet, den Gewässerraum als Grundnutzung zu fordern und damit ermöglicht, den Gewässerraum ohne Verzug auszuscheiden.

Der Gewässerraum wird daher im Nutzungsplanungsverfahren als Gewässerabstandslinie festgelegt. Die entsprechenden Artikel müssen in der Bau- und Nutzungsordnung festgehalten werden.

Gewässerräume ausserorts

Für die Gewässerräume ausserhalb des Baugebietes gilt dasselbe wie innerhalb des Baugebietes. Der Gewässerraum ist eine Grundnutzung. Gemäss der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (Art. 36a Abs. 3; Art. 41 c GschG) muss der Gewässerraum extensiv gestaltet und bewirtschaftet werden. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen gelten gemäss Art. 68 Abs. 5 GSchG als ökologische Ausgleichsfläche. Zudem soll sich das Gewässer im Gewässerraum dynamisch entwickeln können. Langfristig werden sich diese Flächen grundsätzlich von den übrigen Landwirtschaftsflächen abheben. Aus diesen Gründen ist eine Grundnutzungszone angebracht. Allerdings sind auch hier noch Unsicherheiten bezüglich der effektiven Breite und Nutzung vorhanden, sodass in einer ersten Phase der Gewässerraum mittels Gewässerabstandslinie festgelegt wird.

Der Gewässerraum wird daher im Nutzungsplanungsverfahren als Gewässerabstandslinie festgelegt. Die entsprechenden Artikel müssen in der Bau- und Nutzungsordnung festgehalten werden.

ZIELSETZUNGEN

Zielsetzungen innerorts

Die Gewässerräume werden innerorts so ausgeschieden, dass eine gute Siedlungsentwicklung nicht eingeengt oder gar verhindert wird. Der vorhandene Spielraum wird ausgenützt.

Revitalisierungen im Sinne einer ökologischen Verbesserung sind innerorts ohnehin nicht voll umsetzbar. Hingegen kann gesteigerter Erholungsnutzen zu einer lokal grosszügigeren Gewässerraumausscheidung führen. Die Belange des Hochwasserschutzes werden aber in jedem Fall berücksichtigt.

Zielsetzungen ausserorts

Die Gewässerräume werden so ausgeschieden, dass insbesondere der erforderliche Raum für Revitalisierungen gesichert werden kann. Im Weiteren werden bestehende natürliche oder naturnahe Gewässer ihre natürliche Funktion möglichst behalten und entfalten können.

Bei der Ausscheidung wird andererseits darauf geachtet, dass möglichst wenige Fruchtfolgeflächen tangiert werden. Die Belange des Hochwasserschutzes werden aber auch hier in jedem Fall berücksichtigt.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung (GSchG und GSchV);
- Erläuternder Bericht vom 20. April 2011 «Parlamentarische Initiative Schutz und Nutzung der Gewässer (07.492) Änderung der Gewässerschutz-, Wasserbau-, Energie- und Fischereiverordnung»;
- kantonales Wasserwirtschaftsgesetz (WWG);
- Merkblatt «Gewässerraum im Siedlungsgebiet» vom 18. Januar 2013 zur Anwendung des Begriffs «dicht überbaut»;
- Merkblatt «Gewässerraum und Landwirtschaft»;
- Revitalisierungsplanung Kanton Schaffhausen
- Naturgefahrenkarte Kanton Schaffhausen
- Gewässernetz Fliessgewässer Kt. Schaffhausen inkl. Übersicht stehende Gewässer > 5000m²
- Kantonaler Richtplan insbesondere folgende Themen:
 - Sachplan «Fruchtfolgeflächen im Kt. Schaffhausen»
 - Kommunale Naturschutzinventare
 - BLN-Gebiete mit gewässerbezogenen Schutzzielen
 - Kantonale Landschaftsschutzgebiete mit gewässerbezogenen Schutzzielen
 - Kantonale Naturschutzgebiete
 - Moorlandschaften von nationaler Bedeutung
 - Internationale und nationale Wasser und Zugvogelreservate
- Ökomorphologie Fliessgewässer Kanton Schaffhausen
- Karten «Gewässerraum in Gebieten gemäss Art. 41a Abs. 1 (GschV)»

SPEZIELLE VORGABEN

Bearbeitete Gewässer

Grundlage für die Bearbeitung ist das kantonale Gewässernetz. Für sämtliche in dieser Karte verzeichneten offenen und eingedolten Gewässer wird gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung entschieden, ob ein Gewässerraum ausgeschieden werden muss.

Bestimmung der natürlichen Gewässerbreite

Basis für die Bestimmung des Raumbedarfs bildet die natürliche Breite des Fliessgewässers. Ein naturnahes Fliessgewässer weist eine ausgeprägte Breitenvariabilität der Gerinnesohle auf, verbaute Fliessgewässer weisen hingegen eine eingeschränkte oder fehlende Breitenvariabilität auf (diese Angaben finden sich in der Kartierung «Ökomorphologie»). Für die Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite eines Fliessgewässers ist daher bei eingeschränkter oder fehlender Breitenvariabilität ein Korrekturfaktor anzuwenden. Dieser beträgt bei eingeschränkter Breitenvariabilität Faktor 1.5, bei fehlender Breitenvariabilität Faktor 2.0 (vgl. Wegleitung «Hochwasserschutz an Fliessgewässern»). Der Gewässerraum eines Fliessgewässers, basierend auf der natürlichen Breite, kann somit erst bestimmt werden, wenn die effektive Breite der Gerinnesohle des Gewässers mit diesen Korrekturfaktoren multipliziert worden ist.

Umgang mit Naturgefahren

Das Thema Naturgefahren ist im Sinne eines übergeordneten Interesses zu behandeln. Insbesondere die Hochwassersituation muss berücksichtigt und zweckmässig umgesetzt werden.

Eine Funktion des Gewässerraums dient dem Hochwasserschutz respektive der Ableitung von Hochwasser. Der Schutz vor Hochwasser muss gewährleistet sein. Jedes einzelne Gewässer ist diesbezüglich gesondert zu beurteilen. Dazu folgende Beispiele:

- Bestehen bei einem Gewässer im Innerortsbereich (dicht überbaut) Hochwasserprobleme, ist eine Anpassung an die baulichen Gegebenheiten, bei welcher der Hochwasserschutz nicht mehr gewährleistet wäre, nicht erlaubt.
- Verursacht ein eingedoltes Gewässer im Ausserortsbereich Hochwasserprobleme für den Innerortsbereich, kann nicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet werden.

Umgang mit eingedolten Gewässern

Gemäss GSchV Art 41a Abs. 5, lit. b kann bei eingedolten Gewässern (innerorts wie ausserorts) nicht generell auf die Festlegung eines Gewässerraums (GWR) verzichtet werden, sondern nur, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Überwiegende Interessen, die eine Ausscheidung des Gewässerraums erfordern, sind insbesondere Interessen des Hochwasserschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Gewässernutzung oder die Sicherung der Funktionen des Gewässerraums, wenn dort verbotene Anlagen und Nutzungen bestehen oder geplant sind (z.B. Bauten, Strassen, Hochwasserschutz- oder Wasserbauprojekte, Wasserkraftnutzung, andere landwirtschaftliche Nutzungen als diejenigen, die gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV erlaubt sind, etc.). Ein Verzicht ist deshalb nur unter gewissen Voraussetzungen möglich. Dies bedeutet, sämtliche eingedolten Gewässer sind hinsichtlich allfälliger überwiegender Interessen zu prüfen. Erst gestützt darauf kann bestimmt werden, wo bei welchen eingedolten Gewässern die Vorgaben für einen Verzicht der Gewässerraum-Ausscheidung gegeben sind. Bei den übrigen eingedolten Gewässern muss ein Gewässerraum ausgeschieden werden.

Umgang mit Bächen im Wald

Im Wald kann auf die Ausscheidung von Gewässerräumen verzichtet werden. Der Zustand dieser Gewässer ist ohnehin bereits in den meisten Fällen natürlich bis naturnah. Zudem bestehen im Wald keine eigentlichen Hochwasserprobleme, die Massnahmen unmittelbar im Wald erfordern. In einzelnen Gemeinden kann es jedoch gewisse Ausnahmen geben.

Berücksichtigung der kantonalen Revitalisierungsplanungen

Bei Gewässern, die in der kantonalen Revitalisierungsplanung einen mittleren oder hohen Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand haben (grüne und blaue Gewässerstrecken in der Revitalisierungsplanung), sollte ein Gewässerraum ausgeschieden werden. Bei gewissen Gewässerstrecken ist sogar abzuwägen, inwieweit allenfalls sogar eine grössere Ausdehnung des Gewässerraums notwendig ist. Die Angaben zur Breite des Gewässerraums gemäss GSchV Art. 41a Abs. 1 und 2 bezeichnen die minimale Breite des Gewässerraums, die nicht unterschritten werden darf. Die Breite des Gewässerraums sollte erhöht werden, wenn dies zur Sicherung des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumbedarfs oder anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes (z.B. Schutz der Ufervegetation) erforderlich ist (Art. 41a Abs. 3 GSchV). Überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes, die einen breiteren Gewässerraum erforderlich machen, liegen beispielsweise in regionalen Naturparks vor, in deren Chartas entsprechende gewässerbezogene strategische Ziele zum Schutz der Natur und der Landschaft festgelegt wurden. Der Begriff «Naturschutz» umfasst den Arten- und den Habitatschutz. Damit ist auch der Schutz von Wildtieren wie dem Biber gemeint.

Berücksichtigung allfälliger geplanter Gewässernutzungen und Hochwasserschutzmassnahmen

Die Breite des Gewässerraums wird erhöht, wenn dies zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes oder der Gewässernutzung erforderlich ist. Unter Raumbedarf zur Gewährleistung der Gewässernutzung ist insbesondere der Gewässerraum gemeint, der für die Realisierung von Massnahmen zur Minderung negativer Auswirkungen von Wassernutzungen erforderlich ist (z.B. für die Schaffung von Umgehungsgerinnen bei Kraftwerken oder Wehren).

FESTLEGUNG THEORETISCHE GEWÄSSERRÄUME (GWR)

Das Vorgehen zur Ermittlung des theoretischen Gewässerraums nach Art. 41 Abs. 1 und 2 GSchV ist in Abbildung 2 als Ablaufdiagramm dargestellt und wird im Folgenden beschrieben.

Als Ausgangsdaten wurde der räumliche Datensatz der Ökomorphologie verwendet, wobei die Attribute zur aktuellen Sohlbreite (Attribut «GSBREITE», Angaben in m), zum Status einer Eindolung (Attribut «EINDOL», 0: offenes Gerinne, 1: eingedoltes Gewässer) und zur Breitenvariabilität (Attribut «BVAR», 1: ausgeprägt, 2: eingeschränkt, 3: nicht vorhanden) benutzt wurden.

Die Ökomorphologie-Daten wurden mit den räumlichen Daten der folgenden Schutzgebiete, Inventare und Biotope verknüpft und das Vorhandensein eines solchen Schutzgebiets als Attribut den Gewässerabschnitten hinzugefügt (Attribut «SchutzKaBu», 0: keine Schutzgebiete; 1: Lage in Schutzgebieten):

- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN);
- Moorlandschaften von nationaler Bedeutung, Hoch- und Flachmoore;
- Aueninventar;
- Wasser- und Zugvogelreservate;
- Kantonale Naturschutzgebiete gemäss Richtplan;
- Kantonale Landschaftsschutzgebiete gemäss Richtplan.

Die Berechnung der theoretischen Gewässerräume verwendet die Breite der natürlichen Gerinnesohle, die bei verbauten und eingedolten Gewässern a priori nicht oder nicht mehr bekannt ist. Die Breite der natürlichen Gerinnesohle wurde daher stellvertretend als Produkt der aktuellen Sohlbreite und einem Korrekturfaktor bestimmt. Bei nicht vorhandener Breitenvariabilität (Attribut BVAR = 3) beträgt der Korrekturfaktor 2 und bei eingeschränkter Breitenvariabilität (Attribut BVAR = 2) ist dieser 1.5.

Die theoretischen Gewässerräume nach Art. 41a Abs. 1 (Schutzgebiete, Attribut «GewRSchutz») und Abs. 2 GSchV (übrige Gebiete, Attribut «GewRUebr») wurden für alle Abschnitte gemäss den durch die GSchV vorgegebenen Vorschriften zur Fallunterscheidung unter Verwendung der korrigierten Sohlbreite durchgeführt. Für jeden Abschnitt sind beide Breitenangaben im Datensatz vorhanden. Für den definitiven theoretischen Gewässerraum (Attribut «GewR») wurde schliesslich der richtige Wert entsprechend der Lage in einem Schutzgebiet/Biotop ausgewählt.

Die Berechnungen der theoretischen Gewässerräume sind in Anhang 2 ersichtlich.

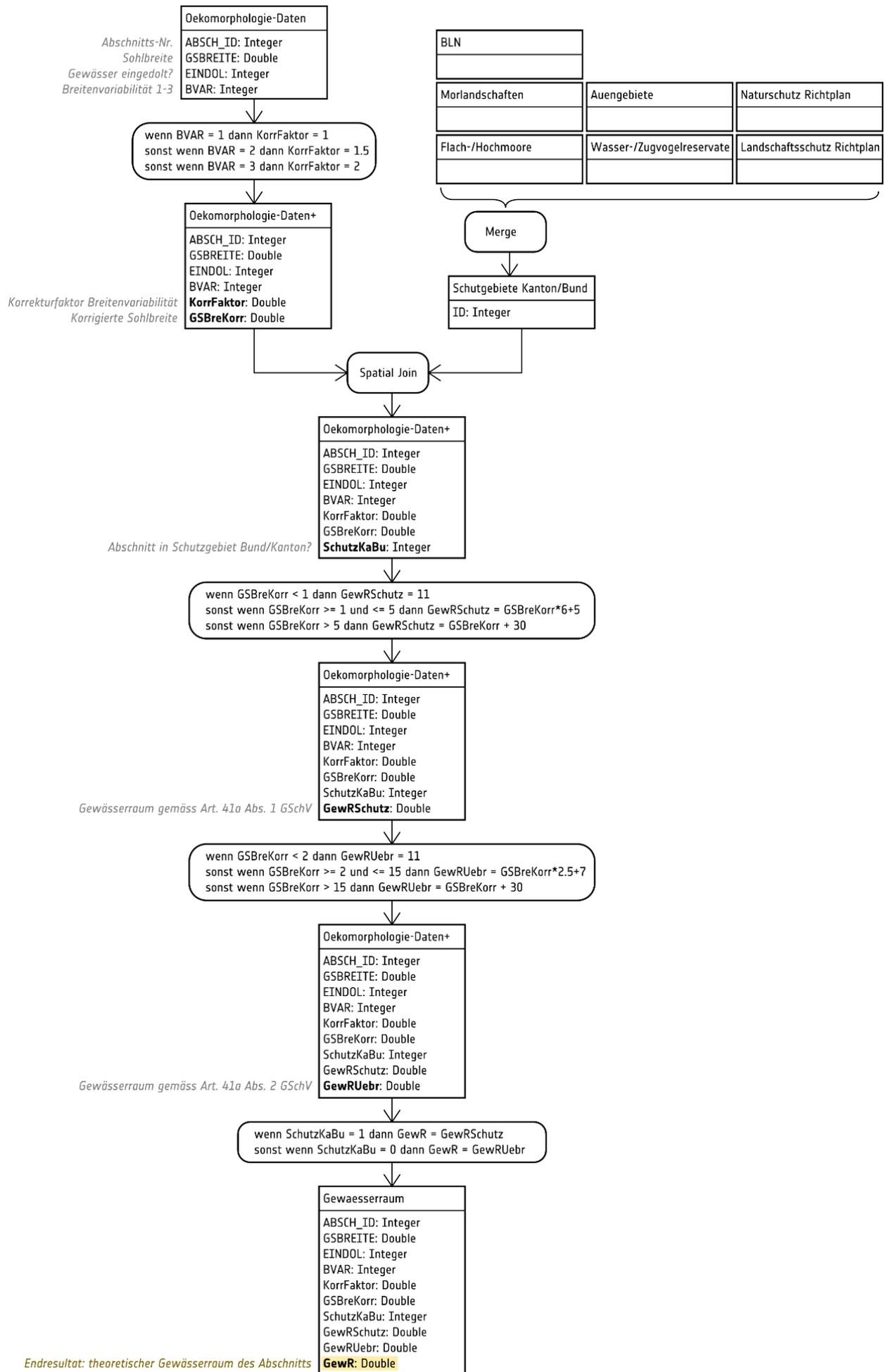


Abb. 2: Ablaufdiagramm zur Bestimmung des theoretischen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 1 und 2.

UMSETZUNG THEORETISCHE GWR -> FESTLEGUNG ABSTANDSLINIE

Bei der Umsetzung der theoretischen Gewässerräume (minimale Breite der Gewässerräume gemäss Gewässerschutzgesetzgebung) zu den effektiv ausgeschiedenen Gewässerabstandslinien wurde darauf geachtet, dass die «gesetzlichen Grundlagen» sowie auch die «speziellen Vorgaben» erfüllt werden, für die Gemeinde und die Grundeigentümer jedoch so geringe Einschränkungen wie möglich entstehen.

Im folgenden Abschnitt sind zu den einzelnen Gewässern die Überlegungen und Begründungen für die Ausscheidung der Gewässerräume beschrieben.

EULENGRABEN

Abschnitt E1

Der Nutzen einer Revitalisierung wird in der kantonalen Revitalisierungsplanung als gering eingestuft. Der erste Abschnitt des Eulengrabens befindet sich im Wald. Auf die Ausscheidung eines Gewässerraums wird daher verzichtet.

Abschnitt E2

In diesem Abschnitt verläuft der Bach teilweise auf deutscher und teilweise auf Schweizer Gemarkung. Der Gewässerraum wird daher mittig ausgeschieden.

Abschnitt E3

Der Bach verläuft auf der Grenze. Der Gewässerraum wird daher mittig ausgeschieden.

CONGOBACH

Abschnitt C1

Der Nutzen einer Revitalisierung wird in der kantonalen Revitalisierungsplanung als gering eingestuft. Der erste Abschnitt des Congobachs befindet sich im Wald. Auf die Ausscheidung eines Gewässerraums wird daher verzichtet.

Abschnitt C2

Der Nutzen einer Revitalisierung wird in der kantonalen Revitalisierungsplanung als mittel eingestuft. Der Gewässerraum wird mittig ausgeschieden und zwar im oberen offen geführten Teil, damit die angrenzenden Nutzungen gleichermassen behandelt werden. Von dort an, wo der Bach unterirdisch fliesst, wird kein Gewässerraum mehr nötig.

Abschnitt C3

Der Nutzen einer Revitalisierung wird in der kantonalen Revitalisierungsplanung als gering eingestuft. Da der Bach in diesem Abschnitt eingedolt ist und keine Hochwassergefahr besteht, kann auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden.

RHEIN

Abschnitt R1

Der Nutzen einer Revitalisierung wird in der kantonalen Revitalisierungsplanung als gering eingestuft. Dieser Abschnitt wird als «dicht überbaut» bewertet. Zudem besteht in diesem Abschnitt keine Hochwassergefährdung durch ein 100-jährliches Hochwasser. Der Gewässerraum kann deshalb den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Die Stützmauer entlang des Rheins wird als bauliche Gegebenheit angenommen.

Abschnitt R2

Der Nutzen einer Revitalisierung wird in der kantonalen Revitalisierungsplanung als hoch eingestuft. Da dieser Abschnitt in absehbarer Zeit revitalisiert werden soll, wird der Gewässerraum grösser – bis an die Fassadenflucht des Pontonierdepots - ausgeschieden, als die Minimalanforderungen sind. Damit erhöhen sich die Subventionsbeiträge für eine Revitalisierung.

Abschnitt R3

Der Nutzen einer Revitalisierung wird in der kantonalen Revitalisierungsplanung als gering eingestuft. In Abstimmung mit dem Kanton Zürich wurde entlang des Rheins eine einheitliche Festlegung des Gewässerraumes vereinbart. Der Gewässerraum wird ab Uferlinie (amtliche Vermessung) mit einer Breite von 15.0 m ausgeschieden. Der Bereich Wohnzone W2, Arbeitszone A1 und A1 sowie ZöBA (ARA Röti) werden als «dicht überbaut» bewertet. Der Gewässerraum wird deshalb an die baulichen Gegebenheiten angepasst (Bsp. Gebäude). Im Bereich des Waldes (Abschnitt 27) wird auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet.

Abschnitt R4

Der Nutzen einer Revitalisierung wird in der kantonalen Revitalisierungsplanung als mittel eingestuft. Dieser Abschnitt befindet sich im Wald. Da eine allfällige Revitalisierung dieses Abschnitts nur im Waldbereich möglich wäre, wird auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet.

ÜBRIGE GEWÄSSER

Bei den übrigen Gewässern in der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall kann auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden, da sich diese entweder im Wald befinden oder sie nicht im kantonalen Gewässernetz enthalten sind und es sich damit um sehr kleine Gewässer handelt.

ÄNDERUNG BAUORDNUNG

Die Nutzungsplanung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall wird einer Gesamtrevision unterzogen. In der Bauordnung wird ein entsprechender Artikel über die Gewässerräume und eingedolten Bachläufe erstellt.

VORPRÜFUNG

Die Anregungen aus dem Vorprüfungsbericht wurden übernommen: Die Pläne wurden mit Vermassungslinien ergänzt. Der Gewässerraum Rhein wurde beim Pontonierdepot mit dem Renaturierungsprojekt der KWS AG abgestimmt.

ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE

Die öffentliche Auflage (Einwendungsverfahren) fand vom 10. Juni bis 10. Juli 2016 statt. Während der Auflage gingen insgesamt 2 Einwendungen betreffend Ausscheidung der Gewässerräume ein. Aufgrund dessen wurde die Ausscheidung der Gewässerräume in Bezug auf die Einwendungen wie folgt behandelt:

Rhein; Abschnitte R1 – R3

Die Ausscheidung der Gewässerräume wurde nochmals geprüft. Folgende Änderungen wurden vorgenommen: Im Bereich des Pontonierhauses und beim Parkplatz sowie Ausdehnungen der Gewässerräume bis ans Bahntrasse.

Eulenbach

Die Abschnitte wurden nochmals geprüft und soweit sinnvoll an die Naturschutzzonen angepasst. Für den Bereich Eulegrabe, Abschnitt E2, Bereich 1810/3 – 1810/05 wurde der Gewässerraum neu überdurchschnittlich breit ausgeschieden. Hauptgrund ist, dass der Eulegrabe im Grenzbereich zu Deutschland an einem Fauna-Flora-Habitat Schutzgebiet (FFH Schutzgebiets-Nr. 8317341, Wälder, Wiesen und Feuchtgebiete Jestetten) angrenzt. FFH Schutzgebiete sind Bestandteil des europäischen Schutzgebiet Netzes Natura-2000.

EINWOHNERRAT

wird später ergänzt...

SCHLUSSBETRACHTUNG

Mit der Ausscheidung der Gewässerräume wird der Auftrag erfüllt die Gewässerräume bis im Jahr 2018 auszuschneiden. Die Ausscheidung bringt der Gemeinde etliche Vorteile, da mit der definitiven Ausscheidung der Gewässerräume gegenüber den Übergangsbestimmungen der Gewässerraum individuell ausgeschieden oder in einigen Fällen sogar darauf verzichtet werden kann und die Gewässerräume in der Regel geringer ausfallen (siehe dazu auch «Ausgangslage»).

Schaffhausen, 10.10.2016

magma ag
Winzeler + Bühl
Bürgin Winzeler Partner AG

ANHANG 1: QUELLENVERZEICHNIS

Abb. 1: Ausschnitt Merkblatt «Gewässerraum und Landwirtschaft» vom Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Abb. 2: Ablaufdiagramm magma AG

ANHANG 2: BERECHNUNGEN THEORETISCHE GEWÄSSERRÄUME